

Beitrags- und Finanzordnung KV Schwäbisch Hall

In Ergänzung der Finanzordnung des Bundesverbandes und des Landesverbandes sowie der Kreissatzung geben sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Schwäbisch Hall folgende Finanzordnung:

§ 1 Kreisschatzmeister/in

- (1) Die/Der Schatzmeister/in verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes. Sie/Er trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abwicklung im Sinne von Abschnitt 5 des Parteiengesetzes.
- (2) Die/Der Kreisschatzmeister/in kann die regelmäßigen kassenrelevanten Tätigkeiten an den/die Geschäftsführer/in delegieren.
- (3) Die/Der Schatzmeister/in legt dem Kreisvorstand und der Kreismitgliederversammlung jährlich eine Bilanz vor. Die Mitgliederversammlung hat nach Anhörung der RechnungsprüferInnen darüber zu befinden.
- (4) Die/Der Schatzmeister/in hat gemäß § 1 (1) und im Sinne von Abschnitt 5 des Parteiengesetzes gegenüber den Untergliederungen ein Kontroll- und Weisungsrecht.

§ 2 Buchführung und Rechenschaftsberichte

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, über seine rechenschaftspflichtigen Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne von Abschnitt 5 des Parteiengesetzes zu führen.
 - (2) Die/Der Schatzmeister/in sorgt für die fristgerechte Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Kreisverbandes einschließlich der dem Kreisverband nachgeordneten Ortsverbände gemäß Abschnitt 5 des Parteiengesetzes bei der/dem Landesschatzmeister/in bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres.
- (3) Der Rechenschaftsbericht soll vor der Veröffentlichung und Weiterleitung im Kreisvorstand beraten werden.
- (4) Die/Der Schatzmeister/in des Kreisverbandes ist gehalten, jährlich eine mittelfristige Finanzplanung der Einnahmen und Ausgaben für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren der/dem Landesschatzmeister/in vorzulegen.
- (5) Der Kreisvorstand ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen des Kreisverbandes und der nachgeordneten Ortsverbände gemäß § 24 Parteiengesetz verantwortlich.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Beitragserhebung erfolgt durch den Kreisverband.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll sich an 1 Prozent der monatlichen Nettoeinkünfte des Mitglieds orientieren.
- (3) Der Regelbeitrag beträgt 16,- Euro im Monat. Der Mindestbeitrag für Mitglieder ohne Einkommen beträgt 6,- Euro im Monat.
- (4) Auf schriftlichen Antrag und in besonderen Härtefällen kann der Kreisvorstand abweichend von den Absätzen (2) und (3) eine Sonderregelung treffen. Sofern nichts anderes beschlossen wird, gilt diese für ein halbes Jahr. Sie kann vom Kreisvorstand verlängert, aber auch jederzeit widerrufen werden.
- (5) Amts- und MandatsträgerInnen sind aufgefordert, sich an der Finanzierung der politischen Arbeit im Kreisverband – neben ihren regulären Mitgliedsbeiträgen – über Sonderbeiträge angemessen zu beteiligen. Die Höhe der Sonderbeiträge wird vom Kreisverband in Absprache mit den Amts- und MandatsträgerInnen vereinbart und soll sich an den jeweiligen Diäten oder Zuwendungen orientieren.

§ 4 Spenden

- (1) Der Kreisverband und die Ortsverbände sind berechtigt, Spenden im Sinne und nach Maßgabe von § 25 Parteiengesetz anzunehmen.**
- (2) Der Eingang von Spenden und Zuwendungen werden von der/dem Kreisschatzmeister/in festgestellt. Er/Sie trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Zuwendungen nach § 25 Parteiengesetz.**
- (3) Zuwendungsbescheinigungen werden vom Kreisverband für die im Kalenderjahr eingegangenen Zuwendungen ausgestellt und sind von der/dem Kreisschatzmeister/in abzuzeichnen.**

§ 5 Haushalt des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisvorstand berät auf Vorschlag des/der Kreisschatzmeisters/in einen Haushaltsplan.**
- (2) Der beratene Haushalt wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Bis zu einem entsprechenden Beschluss kann von der/dem Kreisschatzmeister/in im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung pro Monat 1/12 des letzten Jahresbudgets verausgabt werden.**
- (3) Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltsansatz gedeckt sein. Jede Ausgabe, die den Haushaltsansatz überschreitet, muss mit einem Deckungsvorschlag eingebracht werden.**
- (4) Ist absehbar, dass der beschlossene Haushalt durch Mehrausgaben von mehr als 10 Prozent des Haushaltsansatzes überschritten wird und dies nicht durch zusätzliche Einnahmen gedeckt werden kann, muss die/der Kreisschatzmeister/in unverzüglich den Kreisvorstand und die Mitgliederversammlung davon in Kenntnis setzen und einen Nachtragshaushalt vorlegen.**
- (5) Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit aufgrund von unvorhergesehener Vorkommnisse die Notwendigkeit der Abweichung vom Haushaltsplan feststellen. Die Änderung des Haushaltsplan mit schriftlicher Begründung ist den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis vorzulegen.**

§ 6 Erstattungsordnung

- (1) Der Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwäbisch Hall erstattet Mitgliedern die Kosten, die ihnen bei der Tätigkeit für die Partei notwendigerweise entstehen.**
- (2) Die Kreismitgliederversammlung erlässt auf Vorschlag des Kreisvorstandes eine Erstattungsordnung. Sofern der Kreisverband keine eigene Erstattungsordnung hat, gilt die Erstattungsordnung des Landesverbandes.**

§ 7 Wirksamkeit

Die Beitrags- und Kassenordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung durch die Kreismitgliederversammlung am 9. November 2007 in Kraft und wird damit Anhang der Satzung des Kreisverbandes.